

28. Bieweit kann die Beschränkung der dem allein für schuldig erklärten Ehemann obliegenden Unterhaltspflicht gegen seine geschiedene Ehefrau in dem Falle seiner Wiederverheiratung reichen?  
B.G.B. §§ 1578, 1579.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 11. April 1901 i. S. B. Ehefr. (Rl.) w.  
B. (Bell.). Rep. IV. 65/01.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin hat, nachdem sie rechtskräftig von ihrem für schuldig erklärten Ehemanne geschieden worden ist, gegen diesen auf Zahlung von Unterhaltsgeld in Höhe von 6 *M* wöchentlich für die Zeit vom 30. April 1900 ab geklagt. Das Landgericht hat auf Grund der Feststellung, daß der Beklagte einen Wochenlohn von 23,76 *M* bezieht, die Klägerin mit Platten wöchentlich etwa 2 *M* verdient und mehr nicht verdienen kann, daß sie ferner ihren zwölfjährigen Sohn bei sich unterhält und von einem anderen, bei ihr in Kost und Wohnung befindlichen, erwachsenen Vorsohn für Kost und Wohnung wöchentlich, ohne dabei einen Überschuß zu haben, 12 *M* erhält, dem Klagantrage stattgegeben. Auf die Berufung des Beklagten hat das Berufungsgericht die landgerichtliche Entscheidung für die Zeit vom 30. April bis zum 2. Oktober 1900 unter Aufrechthaltung der gleichen Feststellung gebilligt, für die Zeit nach dem 2. Oktober 1900, an welchem Tage, wie unstreitig ist, der Beklagte sich anderweit verheiratet hat, aber die Klage auf Grund des § 1579 Sages 2 B.G.B. abgewiesen.

Gegen das Berufungsurteil hat die Klägerin unter Wiederholung ihres Antrages auf gänzliche Zurückweisung der Berufung des Beklagten Revision eingelegt. Dieselbe ist zurückgewiesen worden aus folgenden

#### Gründen:

... „Das Berufungsurteil führt aus:

Solange der Beklagte infolge seiner Wiederverheiratung gemäß § 1360 B.G.B. seiner zweiten Frau Unterhalt zu gewähren habe, beschränke sich gemäß § 1579 Satz 2 B.G.B. seine Verpflichtung der Klägerin gegenüber auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspreche. Von einem Wochenlohn von 24 *M* aber, der zur Bestreitung eines ehelichen Haushaltes knapp ausreiche, erscheine es unbillig den verheirateten Beklagten zur Abgabe auch nur eines geringen Betrages an die Klägerin zu verurteilen.

Die Revision greift diese Ausführung mit der Rüge an, daß sie dem Wortlaute des Gesetzes widerspreche, da das Gesetz infolge der Wiederverheiratung des geschiedenen schuldigen Ehemannes nur eine Beschränkung seiner Verpflichtung gegen seine geschiedene Ehefrau, nicht aber, wie das Berufungsgericht annehme, ein Erlöschen dieser seiner Verpflichtung eintreten lasse.

Die Rüge ist jedoch nicht begründet. Auszugehen ist bei der Auslegung der hier fraglichen Bestimmung des genannten § 1579 davon, daß die Entscheidung der Frage, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse, sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspreche, nur auf Grund der tatsächlichen Lage des Einzelfalles getroffen werden kann. Eine solche Prüfung hat das Berufungsgericht hier vorgenommen, und ist dahin gelangt, daß ein Wochenlohn von 24 *M* zur Bestreitung eines ehelichen Haushaltes knapp — also nur notdürftig — ausreiche, und es unbillig erscheine, den verheirateten Beklagten zur Abgabe auch nur eines geringen Betrages an die Klägerin zu verurteilen. Von der tatsächlichen Grundlage aus, daß 24 *M* wöchentlich zur Bestreitung der notdürftigen Kosten des ehelichen Haushaltes des Beklagten erforderlich sind, läßt sich die Schlussfolgerung des Berufungsgerichtes, daß es unbillig erscheine, den Beklagten zur Abgabe eines auch nur

geringen Betrages an die Klägerin anzuhalten, rechtlich nicht beanstanden. Denn die infolge einer solchen Abgabe an die Klägerin eintretende Schmälerung des notdürftigen Unterhaltes des Beklagten und seiner zweiten Ehefrau würde gesetzlich nicht gerechtfertigt sein, und zwar umsoweniger, als der Anspruch der zweiten Ehefrau gegen ihren Ehemann auf Unterhaltsgewährung nach § 1360 B.G.B. wesentlich unbeschränkt ist, während der Anspruch der geschiedenen Frau gegen den schuldigen geschiedenen Ehemann, wenn man jenen auch mit den Motiven zu dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches Bd. 4 S. 617 als eine Nachwirkung der früheren Ehe auffaßt, doch den §§ 1578 und 1579 B.G.B. entsprechend in verschiedenen Beziehungen beschränkt erscheint.

Das Berufungsurteil läßt hiernach eine Rechtsnormverletzung nicht erkennen.“ . . .